Der Sicherheitsrat,

*Erkennt an, dass* in Anbetracht der zahlreichend stattgefundenen Menschenrechtsverletzungen in der Konfliktsituation im Sudan, bzw. im Südsudan, Intervention in Form von Ahndung und Bestrafung von Nöten ist,

*In voller Erkenntnis* der bereits beschlossenen Resolutionen mit Blick auf den Sudan und Südsudan, besonders 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021), 2620 (2022), ergänzt durch 2664 (2022), S/RES/2676 (2023), S/RES/2725 (2024) und S/RES/2736 (2024),

Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Ausmachung und Bestrafung der Hauptverantwortlichen von

In voller Kenntnis aller einschlägigen Entschließungen, Verträge, Konventionen usw., die zur Erläuterung erforderlich sind [kann mehr als ein Absatz sein]

* Massentötungen und ethisch motivierte Angriffe in Darfur, insbesondere in El Geneina,

*Anerkennen* der Reihenfolge der Klauseln vom Allgemeinen zum Besonderen,

1. *Ist überzeugt,* dass es wichtig ist, die Hauptverantwortlichen der Menschenrechtsverletzungen wie in den Präambeln beschrieben, insofern Leib und Leben des beteiligten Personals nicht gefährdet ist:
   1. Mittels einer UN-Investigative ausfindig zu machen, mit Unterstützung der UNMISS bezüglich der Sicherheit:
      1. Falls nötig auch unter Verwendung von forensischen Maßnahmen;
   2. Ausfindig gemachte Personen oder Personengruppen anzuklagen:
      1. Kläger: beauftragte UN-Investigative;
      2. Gericht: Internationaler Strafgerichtshof (~ICC);
   3. Bestimmung der Strafe über das in 1.a.ii. genannte Gericht unter Befolgung und Einhaltung des geltenden rechtlichen Rahmens;
2. *Bemerkt,* welche Vergehen in genannter Situation derzeit als die prominentesten erscheinen:
3. Massentötungen und ethisch motivierten Angriffe in Darfur, insbesondere in El Geneina Falls nötig auch unter Verwendung von forensischen Maßnahmen;
4. Sexuelle Gewalt:
   * 1. Vergewaltigung, bzw. Gruppenvergewaltigung (überwiegend ausge-übt an Kindern und Frauen);
     2. Festhaltung und wiederholte Vergewaltigung;
5. Zerstörung von zivilem Eigentum:
   * 1. Systematische Plünderungen und Zerstörung;
     2. Niederbrennung von Häusern und Dörfern;
6. Zwangsvertreibung mittels Gewalt:
   * 1. 8 Millionen Menschen bereits betroffen.